VERORDNUNGSBLATT
für Groß-Berlin

Regierung ... Zentralbibliothek

Herausgegeben vom Magistrat von Groß-Berlin

6. Jahrgang Teil I Nr. 26
Ausgabetag 14. Juni 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
8. 6. 1950	Hauptsatzung für die Verwaltung von Groß-Berlin	145
8. 6. 1950	Berliner Kulturverordnung 1950	147
8. 6. 1950	Verordnung betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben	148
8. 6. 1950	Verordnung über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters	149
30. 5. 1950	Anordnung über Werkstoffpreise im Schneiderhandwerk	149
2. 6. 1950	Druckfehlerberichtigung der Geschäftsordnung des Magistrats von Groß-Berlin	150

Hauptsatzung für die Verwaltung von Groß-Berlin.

Vom 8. Juni 1950.

Der Magistrat hat entsprechend den vom Demokratischen Block am 23. Februar 1950 empfohlenen Grundsätzen zur Strukturänderung der Verwaltung von Groß-Berlin die folgende

Hauptsatzung

beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Magistrat ist das Beschlußorgan und das oberste Verwaltungsorgan von Groß-Berlin. Der Magistrat erläßt die gesetzlichen Regelungen für Groß-Berlin sowie die zur Erfüllung der Magistratspolitik notwendigen Anordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften. Er überwacht ihre Durchführung.

Als oberstes Verwaltungsorgan vertritt ausschließlich der Magistrat Groß-Berlin nach außen.

§ 2

1. Die Verwaltung von Groß-Berlin wird vom Magistrat durch die Hauptverwaltung und durch die Bezirksverwaltung ausgeübt.
2. Die Abteilungen des Magistrats bilden mit den ihnen angeschlossenen Anstalten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen die Hauptverwaltung. Der Hauptverwaltung sind außer den in § 1 Ziff. 1 genannten Aufgaben alle Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung vorbehalten, die wegen ihrer allgemeinen oder grundsätzlichen Bedeutung zentral von einer Stelle bearbeitet werden müssen.
3. Im übrigen wird das Gebiet von Groß-Berlin in Verwaltungsbezirke gegliedert (Bezirksverwaltung), um die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Berlin zu erleichtern und eine gute Zusammenarbeit und ein enges Verhältnis zwischen Bevölkerung und demokratischer Verwaltung herzustellen.
4. In den Verwaltungsbezirken werden die Aufgaben des Magistrats von den Bezirksämtern wahrgenommen.

§ 3

1. Die Hauptverwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

   Verwaltung und Personalpolitik,
   Finanzen,
   Wirtschaft,
   Handel und Versorgung,
   Arbeit und Gesundheitswesen,
   Verkehr und Städtische Betriebe,
   Aufbau,
   Volksbildung,
   Justiz,
   Post und Fernmeldewesen.

2. Die Bezirksverwaltung gliedert sich in den Bezirksämtern unter Fortfall der Aufgabengebiete, die ausschließlich zentral bearbeitet werden, in gleicher Weise wie die Hauptverwaltung in Bezirksabteilungen. Die Anzahl der Bezirksabteilungen in jedem Bezirksamt wird auf höchstens sechs begrenzt. Hierbei führt die für die Bearbeitung der sozialpolitischen Aufgaben zuständige Bezirksabteilung die Bezeichnung „Sozialfürsorge und Gesundheitswesen". Die Bezirksabteilung Wirtschaft umfaßt auch das Aufgabengebiet „Aufbau (Bezirksaufbauamt)".

3. In ihrer inneren Struktur sind die Magistratsabteilungen in Unterabteilungen, Hauptämter und Ämter, die Bezirksabteilungen in Ämter jeweils mit den dazugehörigen Referaten, Hauptsachgebieten und Sachgebieten untergliedert.

4. Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit der Magistrats- und Bezirksabteilungen werden durch den Strukturplan für die Verwaltung von Groß-Berlin oder besondere Anordnung des Magistrats festgelegt.

5. Der Magistrat, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, kann Aufgabenkreis und Zuständigkeit im Interesse der weiteren Geschäftsvereinfachung ändern. Besonders umfangreiche Veränderungen erfordern einen Magistratsbeschluß.

§ 4

1. Die Bezirksämter sind die ausführenden Organe des Magistrats in den Verwaltungsbezirken. Sie unterstehen der Kontrolle des Magistrats und führen im Dienst- und Geschäftsverkehr die Bezeichnung

   Magistrat von Groß-Berlin

   Bezirksamt .....

2. Die Bezirksämter sind für alle Verwaltungsangelegenheiten zuständig, die ihnen entweder generell nach dem Strukturplan übertragen oder auf Grund besonderer Anordnungen vom Magistrat ausdrücklich zugewiesen sind.

3. Die Bezirksämter haben die Beschlüsse und Anordnungen des Magistrats nach den von der Hauptverwaltung bestimmten Richtlinien und Verwaltungsvorschriften in der Bezirksverwaltung durchzuführen. Im übrigen handeln sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach eigenem Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze, die von der Hauptverwaltung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Groß-Berlin erlassen sind.

§ 5

1. Das Bezirksamt wird vom Bezirksbürgermeister geleitet. Zu seiner Unterstützung sind ihm höchstens sechs weitere Mitglieder des Bezirksamtes als Vertreter beigegeben (Bezirksräte).

2. Der Bezirksbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Bezirksräte und bestellt einen Bezirksrat zu seinem ständigen Vertreter im Behinderungsfalle. Der Bezirksbürgermeister ist dem Magistrat für die Durchführung der Magistratspolitik im Bezirksamt verantwortlich. Um dies zu gewährleisten, finden regelmäßig Arbeitsbesprechungen des Magistrats mit den Bezirksbürgermeistern statt.

3. Die Bezirksräte leiten die Bezirksabteilungen. Sie haben die ihnen vom Bezirksbürgermeister übermittelten Direktiven zur Durchführung der Magistratsgeschäfte in dem Geschäftsbereich, für den sie bestellt sind, innezuhalten und zu verwirklichen. Im übrigen leiten sie ihren Geschäftsbereich nach den Grundsätzen des Magistrats selbständig und eigenverantwortlich. Sie unterliegen gemäß § 4 Ziff. 1 der Fachaufsicht durch die sachlich zuständige Abteilung des Magistrats.

4. Im Geschäftsverkehr zeichnet der Bezirksbürgermeister ohne Zusatz. Die Bezirksräte zeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung".

§ 6

1. Die Mitglieder des Bezirksamtes treten zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammen, um die einheitliche Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen des Magistrats und die Verwirklichung der von der Hauptverwaltung aufgestellten Grundsätze und Richtlinien in allen Zweigen des Bezirksamtes zu gewährleisten. Den Vorsitz in den Arbeitsbesprechungen führt der Bezirksbürgermeister oder im Behinderungsfalle der von ihm als ständiger Vertreter bestellte Bezirksrat.

2. Das Ergebnis der Arbeitsbesprechung kann zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in der Form einer Entschließung des Bezirksamtes gefaßt werden.

3. Im übrigen gelten für das Verfahren bei den Arbeitsbesprechungen die Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 der Geschäftsordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 29. März 1950 sinngemäß.

   Zu den Arbeitsbesprechungen sind regelmäßig der Beauftragte der Kommission für Staatliche Kontrolle in Groß-Berlin und der Organisationsinstrukteur als beigeordnete Vertreter des Magistrats beim Bezirksamt hinzuzuziehen. Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

4. Eine Abschrift des Protokolls jeder Arbeitsbesprechung ist der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats (Hauptamt Staatliche Verwaltung) umgehend zu übersenden.

§ 7

1. Um zwischen den Fachabteilungen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltung eine einheitliche Handhabung in der Durchführung und Anwendung der vom Magistrat gegebenen Richtlinien und Anordnungen zu erzielen, sind mindestens einmal monatlich gemeinsame Arbeitsberatungen abzuhalten. Die Arbeitsberatungen sollen neben der laufenden Information der Bezirksabteilungen über die kommenden Aufgaben und Maßnahmen der Hauptverwaltung vor allem auch durch Gedankenaustausch aus der praktischen Verwaltungserfahrung zur Entwicklung neuer Arbeitsmethoden beitragen. In den Beratungen ist deshalb der Arbeitsplan für die nächste Zeit festzulegen und gleichzeitig kritisch und selbstkritisch zur Erfüllung des Arbeitsplanes während der abgelaufenen Berichtsperiode Stellung zu nehmen.

2. Die Arbeitsberatungen werden von der zuständigen Fachverwaltung des Magistrats (Unterabteilung oder Hauptamt) einberufen. An ihnen nehmen die Leiter der Bezirksabteilungen und ihre Vertreter, der Hauptdienststellenleiter der Fachverwaltung des Magistrats und der von der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats bestimmte Organisationsinstrukteur teil.

   Den Vorsitz führt der zuständige leitende Magistratsdirektor, wenn sich nicht das zuständige Magistratsmitglied den Vorsitz selbst vorbehält. Die Einladungen zu den Arbeitsberatungen müssen die Tagesordnung enthalten. Sie sind grundsätzlich an das Bezirksamt und nicht an eine einzelne Bezirksdienststelle zu richten. Die Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeitsberatungen sind gleichermaßen zu behandeln.

§ 8

Außer der Befugnis, allgemeine Anordnungen an die Bezirksämter zu erlassen, können die Fachverwaltungen des Magistrats in Ausübung ihrer Fachaufsicht den Bezirksämtern auch in Einzelfällen Weisungen oder Anweisungen erteilen, Maßnahmen der Bezirksämter, die mit den Grundsätzen der Magistratspolitik nicht im Einklang stehen, abändern oder aufheben sowie eine Angelegenheit, die nach § 4 Ziff. 3 zu den Geschäften des Bezirksamtes gehört, jederzeit an sich ziehen, um in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 9

1. Das Weisungs- und Anweisungsrecht gemäß § 8 wird ausschließlich vom zuständigen Magistratsmitglied oder seinem Vertreter (leitender Magistratsdirektor) für ihren Geschäftszweig ausgeübt. Das unmittelbare Weisungs- und Anweisungsrecht für den Gesamtgeschäftsbereich der Bezirksverwaltung steht außer den Stadträten oder leitenden Magistratsdirektoren der Abteilungen Verwaltung und Personalpolitik, Finanzen und Wirtschaft nur folgenden leitenden Angestellten der Hauptverwaltung zu:

   dem Leiter des Sekretariats des Oberbürgermeisters,
   den Mitgliedern der Kommission für Staatliche Kontrolle in Groß-Berlin,
   dem Leiter des Hauptamtes Staatliche Verwaltung,
   dem Leiter des Hauptpersonalamtes,
   dem Leiter der Kämmerei,
   dem Leiter des Hauptamtes für Finanzkontrolle und Revision,
   dem Leiter des Hauptamtes für Planung.

   Andere Angestellte der Hauptverwaltung, gleich in welcher Funktion, sind nicht befugt, den Bezirksämtern im Rahmen des § 8 unmittelbare Weisungen oder Anweisungen zu erteilen. Das Recht zur Empfehlung an die Bezirksämter, selbst Abhilfe zu schaffen, wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Weisung oder Anweisung ist in jedem Falle an das Bezirksamt als solches und nicht an eine einzelne Bezirksdienststelle zu richten. Sie muß über den Bezirksbürgermeister oder den von ihm bestellten ständigen Vertreter laufen.

§ 10

Entstehen bei der Ausübung der Fachaufsicht und der Weisungs- oder Anweisungsbefugnis Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der beteiligten Magistratsabteilung, so kann das Bezirksamt die Entscheidung des Magistrats anrufen, wenn ein Verständigungsversuch zwischen dem zuständigen Magistratsmitglied und dem Bezirksbürgermeister oder seinem Vertreter erfolglos blieb.

§ 9 Ziff. 7 der Geschäftsordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 29. März 1950 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

1. Alle in der Hauptverwaltung oder in der Bezirksverwaltung Beschäftigten stehen im Dienst von Groß-Berlin. Die Beschlüsse und Anordnungen des Magistrats sind deshalb für jeden einzelnen Beschäftigten bindend. Gegen die Auffassung des Magistrats zu wirken, stellt eine schwere Verletzung der selbstverständlichen Dienstpflichten dar.

2. Für die in der Bezirksverwaltung Beschäftigten üben die Bezirksämter die Bearbeitung der Personalangelegenheiten im Auftrage des Magistrats nach den Richtlinien für die Personalpolitik der Verwaltung von Groß-Berlin aus. Soweit danach die Bezirksämter über die Einstellung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Beschäftigten selbst befinden können und dem Magistrat, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, lediglich zu berichten haben, müssen sie auf Einspruch des Magistrats, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, Hauptpersonalamt, ihre Maßnahmen sofort rückgängig machen.

3. Dies gilt auch dann, wenn es wegen dieser Frage zu Meinungsverschiedenheiten kommt und der Fall des § 10 eintritt.

4. Ziffern 1 bis 3 gelten in gleicher Weise für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten in den Abteilungen der Hauptverwaltung, den Anstalten, Betrieben, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen sowie den Gesellschaften und überwiegend städtischen Gesellschaften. Für die städtischen Bühnen wird dabei hinsichtlich des technischen und Verwaltungspersonals die Bearbeitung der Personalangelegenheiten von der Abteilung Volksbildung in dem Umfange ausgeübt, wie er nach Ziff. 2 der Bezirksverwaltung zusteht.

§ 12

1. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes von Groß-Berlin sind besondere Teilpläne für die Bezirksämter vorzusehen. Der Teilplan soll dem Bezirksamt einen angemessenen Spielraum zur Durchführung der ihm vom Magistrat übertragenen Aufgaben gewähren.

2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind sowohl in der Hauptverwaltung wie auch in der Bezirksverwaltung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats, Abteilung Finanzen, zulässig. Vorher dürfen keine Verbindlichkeiten für Groß-Berlin begründet werden.

3. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen hat für die verantwortlichen Beschäftigten, unabhängig von der Möglichkeit der disziplinarischen Ahndung, vermögensrechtliche Haftung für den entstandenen Schaden zur Folge.

§ 13

Die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats wird ermächtigt, die zur Ausführung der Hauptsatzung erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 14

Die vorstehende Hauptsatzung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wald. Schmidt

Stadtrat

Berliner Kulturverordnung 1950.

Vom 8. Juni 1950.

Zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur in der Hauptstadt Deutschlands hat der Magistrat von Groß-Berlin in Fortführung seiner Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur vom 15. August 1949 (VOBl. I S. 258) nachstehende

Berliner Kulturverordnung 1950

beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für den Neubau, die Instandsetzung und die Wiederinbetriebnahme von Schulen sind im Jahre 1950 die in der Verordnung zur Förderung der Jugend vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 30) vorgesehenen Maßnahmen termingemäß durchzuführen. Insbesondere ist dahin zu wirken, daß alle zu schulfremden Zwecken benutzten Schulgebäude, Kindergärten und Turnhallen nach den gegebenen Mög-

lichkeiten und nach näherer Bestimmung von Punkt 4a der Verordnung vom 22. Februar 1950 bis zum Beginn des neuen Schuljahres ihrem alten Bestimmungszweck wieder zugeführt werden.

Die von der Deutschen Demokratischen Republik für 1950 in Berlin vorgesehenen Kulturbauten werden von der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin tatkräftig gefördert und unterstützt.

Das ehemalige Staatliche Schauspielhaus am Gendarmenmarkt wird dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke des Staatlichen Konservatoriums übergeben.

§ 2

Die Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin wird dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Einrichtung einer zentralen Pädagogischen Bibliothek in Berlin die erforderliche Unterstützung gewähren.

In engster Verbindung mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut wird ein Berliner Pädagogisches Institut eingerichtet.

Die Einrichtungen des Berliner Institutes für Berufsausbildung e. V. werden dem Deutschen Zentralinstitut für Berufsausbildung zu Eigentum überlassen, damit sie für ganz Deutschland zur pädagogischen Qualifizierung und zur Steigerung der Qualität des Berufsschulunterrichts wirksam werden können.

§ 3

Die Zahl der Stellen für Anwärter des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses mit einem monatlichen Stipendium von 400 DM (Punkt 5 Abs. 1 der Berliner Kulturverordnung 1949) wird für das Jahr 1950 auf 10 festgesetzt. Sie sind insbesondere auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs in den Berliner Museen und Bibliotheken bestimmt.

Die Zahl der Sonderstipendien in Höhe von 300 DM für besonders begabte Studenten der höheren Semester an Hochschulen und Universitäten (Punkt 5 Abs. 2 der Berliner Kulturverordnung 1949) wird für 1950 auf 30 erhöht.

Die Anwärter des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses und die Empfänger von Sonderstipendien werden in bezug auf die Sozialversicherung den immatrikulierten Studenten gleichgestellt.

§ 4

Außer den bisher erfaßten Berufsgruppen werden auch die Leiter von lizenzierten Verlagen, Verlagsredakteure, Bibliothekare der öffentlichen Verwaltung, Lehrer und Seminarleiter an Richterschulen und Neulehrer in der Ausbildung nach den für Arbeiter mit schwerer Arbeit vorgesehenen Sätzen versorgt. Für die Durchführung ist die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin verantwortlich.

Wissenschaftler, Ingenieure, Schriftsteller, Künstler und Lehrer erhalten auch für die Heizperiode 1950/51 zusätzlich Kohlen zugeteilt.

Den Angehörigen der Intelligenz, insbesondere solchen, die Sonderzuwendungen erhalten, sowie Lehrern werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mengen Strom und Gas zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung ist die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin verantwortlich.

Der im Investitionsplan 1950 vorgesehene Bau von 100 Eigenheimen für die Angehörigen der Intelligenz wird tatkräftig gefördert.

Bei der Verteilung von Wohnungen, insbesondere auch der im Jahre 1950 wieder instand gesetzten und neu errichteten, werden die Angehörigen der Intelligenz ebenso wie die Aktivisten weitgehend berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für Angehörige der technischen Intelligenz der volkseigenen Betriebe, für verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes. Bei der Bemessung des Wohnraums für Angehörige der Intelligenz ist ausreichender Arbeitsraum mit zu berücksichtigen.

§ 5

Hervorragenden Angehörigen der Intelligenz können mit Zustimmung der Verbindungsstelle zur Förderung von Kultur und Intelligenz zum Ausbau und zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, zur Anschaffung von Hausrat, Kleidung und Arbeitsgerät, für Umzugskosten und in sonstigen vordringlichen Fällen Darlehen oder Beihilfen zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Um das kulturelle Niveau des Berliner werktätigen Volkes zu heben, müssen die fortschrittlichsten und besten Werke der Kultur aus Vergangenheit und Gegenwart den schaffenden Menschen bei öffentlichen Veranstaltungen und in den Betrieben zugänglich gemacht werden.

Die dazu erforderlichen Mittel werden, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereitgestellt sind, aus dem Kulturfonds Groß-Berlin entnommen, der durch Verordnung vom 29. April 1950 (VOBl. I S. 96) gegründet worden ist. Die Mittel des Kulturfonds sind außer zu den in der Verordnung über die Gründung eines Kulturfonds Groß-Berlin angegebenen Zwecken besonders zur Unterstützung des Ausbaues und der Ausstattung von Kulturhäusern und Arbeiterklubs in volkseigenen Betrieben und in den volkseigenen Berliner Gütern, für Zuschüsse zu Gastspielveranstaltungen bedeutender Künstler und Ensembles, zur Förderung von Ausstellungen in Betrieben usw. zu verwenden.

Es ist Aufgabe aller Dienststellen des Magistrats von Groß-Berlin, jede Maßnahme zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, die besten und fortschrittlichsten Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler für diese kulturelle Massenarbeit zu gewinnen und einen ständigen und engen Kontakt zwischen ihnen und den schaffenden Menschen herbeizuführen. Zur Popularisierung der für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 wichtigen wissenschaftlichen Forschung sind bedeutende Wissenschaftler zu Vorträgen in den Betrieben heranzuziehen.

§ 7

Für die Durchführung dieser Verordnung ist die Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle zur Förderung von Kultur und Intelligenz verantwortlich.

Die Abteilung Volksbildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

§ 8

Die Bestimmungen der Kulturverordnung 1949 vom 15. August 1949 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die vorstehende Verordnung abgeändert werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Volksbildung

für Stadtrat Kreuziger

Baum

Stadtrat

Verordnung

betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben.

Vom 8. Juni 1950.

Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 bestehen die Hauptaufgaben des staatlichen Handels, des genossenschaftlichen Handels und der privaten Händler darin, die

richtigen Sortimente für die Befriedigung des Bedarfs anzugeben, eine strenge Kontrolle über die Erfüllung der Lieferungsverträge durchzuführen und von ihrer Seite in entscheidendem Maße dazu beizutragen, die Versorgung unserer Bevölkerung mengenmäßig und qualitätsmäßig zu verbessern und zu verbilligen. Deshalb hat der Magistrat von Groß-Berlin in Übereinstimmung mit der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen in volkseigenen und ähnlichen Betrieben von Groß-Berlin vom 4. Februar 1950 (VOBl. I S. 26) folgendes für die volkseigenen Handelsorgane bestimmt und dazu die nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Alle volkseigenen Handelsorgane in Groß-Berlin (Handelsorganisation HO, Berliner Handelszentralen und Deutsche Handelszentralen, soweit sie den Großhandel in Groß-Berlin vertreten) sind verpflichtet, die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben zu überwachen und damit verantwortlich an der Verbesserung der Qualität der Sortimente und somit auch an einer mengenmäßig gesteigerten und billigeren Versorgung mitzuwirken.

§ 2

Die volkseigenen Handelsorgane haben Liefer- und Bezugsverträge in Übereinstimmung mit der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen in volkseigenen und ähnlichen Betrieben von Groß-Berlin vom 4. Februar 1950 (VOBl. I S. 26) mit den Produktionsbetrieben oder Handelsunternehmen abzuschließen.

In den Verträgen sind Qualität, Sortiment, Ausführung und Menge der zu liefernden Waren sowie die Liefertermine festzulegen.

§ 3

Die volkseigenen Handelsorgane sind verpflichtet, die vertragsgerechte Durchführung der Aufträge durch laufende Kontrollen zu überprüfen.

§ 4

Die volkseigenen Handelsorgane sind berechtigt, die Annahme von Warenlieferungen, die den Bedingungen des Vertrages gemäß § 2 nicht entsprechen, abzulehnen und entsprechende Entschädigung zu verlangen. Abgenommene Warenlieferungen können nachträglich wegen ihrer Qualität nicht reklamiert werden, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt.

§ 5

Hat das volkseigene Handelsorgan durch Vernachlässigung seiner Kontrollpflicht mangelhafte Lieferungen verursacht oder mitverursacht, so ist es zur Abnahme der Waren verpflichtet.

§ 6

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in Übereinstimmung mit der Abteilung Handel und Versorgung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Verordnung über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters.

Vom 8. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 2

Die Erlangung der Volljährigkeit hat die Ehemündigkeit zur Folge, soweit diese auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht früher eintritt.

§ 3

Bestimmungen, die den §§ 1 und 2 entgegenstehen, treten insoweit außer Kraft.

§ 4

Die Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Justiz

Dr. Kofler

Stadtrat

Anordnung über Werkstoffpreise im Schneiderhandwerk.

Vom 30. Mai 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Als Kosten der unmittelbar für das Fertigungsstück verarbeiteten eigenen Oberstoffe und Zutaten (nicht Kundenmaterial) dürfen die im Einzelfall tatsächlich verbrauchten Mengen höchstens mit den nachstehenden Preisen eingesetzt werden:

a) Oberstoffe und Zutaten, die bei Herstellern oder Tuchgroßhändlern eingekauft worden sind, mit den tatsächlichen gesetzlich zulässigen Einkaufspreisen (Stopppreise oder preisamtlich genehmigte Preise) zuzüglich höchstens 20 Prozent für Bezugskosten, Lagerhaltung, Risiko usw.,

b) Oberstoffe und Zutaten, die bei Einzelhändlern eingekauft worden sind, mit den tatsächlichen gesetzlich zulässigen Einkaufspreisen. Etwa gewährte Weiterverarbeitungsrabatte verbleiben dem Betrieb.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin C 2, den 30. Mai 1950.
HPrA. — 3301-2618/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

Druckfehlerberichtigung der Geschäftsordnung des Magistrats von Groß-Berlin

§ 4 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 29. März 1950 (VOBl. I S. 69) lautet richtig wie folgt:

„4. Die an den Oberbürgermeister gerichteten oder ihm zugeleiteten Schreiben einer der in Ziffer 2 genannten Stellen können von ihm kurzerhand an das zuständige Magistratsmitglied oder den zuständigen Bezirksbürgermeister weitergeleitet werden.

Hält das Magistratsmitglied oder der Bezirksbürgermeister trotzdem eine Beantwortung durch den Oberbürgermeister für erforderlich, so legt er ihm einen entsprechenden Entwurf vor. Soweit der Oberbürgermeister zu erkennen gegeben hat, daß er sich die Endzeichnung nicht unbedingt vorzubehalten wünscht, muß der Schriftverkehr über das zuständige Magistratsmitglied oder den zuständigen Bezirksbürgermeister gehen. Das gleiche gilt für den Dienst- und Schriftverkehr der Abteilungen des Magistrats mit den fachlich entsprechenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Länder."

Berlin, den 2. Juni 1950.

Die Schriftleitung

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin enthält in Nr. 19 vom 10. Juni 1950 folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer für das 2. Halbjahr 1950

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachung über die Löschung als Rechtsbeistand

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte

Bekanntmachung des Bezirksamts Lichtenberg von Groß-Berlin über die Ungültigkeitserklärung eines abhanden gekommenen Dienstsiegels

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1775 6. 50